Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 19.

(No. 381.) Patent wegen Einführung des Allgemeinen Landrechts in die mit den Preußischen Staaten vereinigten ehemals Sächsischen Provinzen und Distrikte. Vom 15ten November 1816. *cf. Ges. v. 4 Mai 1820 GS. pag. 70.*

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

Thun kund und fügen hiermit Jedermann zu wissen:

Nachdem Wir beschlossen haben, die mit Unsern Staaten vereinigten ehemaligen Sächsischen Provinzen und Distrikte an den Vortheilen Unserer Gesetzgebung Theil nehmen zu lassen; so verordnen Wir hierdurch Folgendes:

§. 1.

Das Allgemeine Landrecht soll vom 1sten März f. J. an, gesetzliche Kraft haben.

Vom 1sten März des künftigen Jahres an soll Unser Allgemeines Landrecht, nebst den dasselbe abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen, in den gedachten Provinzen volle Kraft des Gesetzes haben, und von dem benannten Tage, bei Vollziehung und Beurtheilung aller rechtlichen Handlungen und deren Folgen, so wie bei Entscheidung der entstehenden Rechtsstreitigkeiten, zum Grunde gelegt werden.

§. 2.

Es tritt an die Stelle der bisher geltenen Allgemeinen Landes und subsidiarischen Gesetze.

Das Allgemeine Landrecht mit den nachher erfolgten gesetzlichen Bestimmungen tritt an die Stelle der bisher zur Anwendung gekommenen Allgemeinen Landes- und der subsidiarischen Gesetze. Die Art und Weise, wie das Edikt wegen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse vom 14ten September 1811. und dessen Deklaration vom 29sten Mai 1816. in den ehemaligen Sächsischen Provinzen und Distrikten, mit Beachtung der Gerechtsame

(Ausgegeben zu Berlin den 21sten Dezember 1816.)

nach §2 sind die allg. Landes- u. subsidiarisch Gesetze aufgehoben, [illegible] § 10 [illegible] nach §3. [illegible] allg. Gesetz [illegible] 1 März 17 [illegible] 1 März 17 [illegible] 15 Novbr 19. —
[illegible] d. OLG Naumburg v. 11 März 17 bestätigt p. rescr. v. 25 März 1817. —

der Betheiligten in Anwendung zu bringen sey, bleibt der Bestimmung durch eine besondere Verordnung vorbehalten.

§. 3.

Provinzial-Gesetze und Gewohnheiten.

Die in den einzelnen Provinzen und Orten bisher bestandenen besonderen Rechte und Gewohnheiten behalten noch fernerhin ihre gesetzliche Kraft und Gültigkeit, dergestalt, daß die vorkommenden Rechtsangelegenheiten hauptsächlich nach diesen, und nur erst in deren Ermangelung nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts beurtheilt und entschieden werden sollen.

§. 4.

Lehnrecht

Auf gleiche Art soll es in allen Lehnssachen bei den bisherigen Gesetzen und Verfassungen so lange verbleiben, bis Wir darüber nähere Vorschriften ertheilen werden. Wenn jedoch die bisher geltend gewesenen Lehngesetze dunkel, zweifelhaft oder unvollständig sind; so müssen sie nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts erklärt oder ergänzt werden.

§. 5.

Auf vergangene Fälle soll das Allgemeine Landrecht nicht gezogen werden.

Auf die vor dem 1sten März 1817. vorgefallenen Handlungen und Begebenheiten, soll das Allgemeine Landrecht nicht angewendet werden; es finden vielmehr dabei die im §. 14. bis 20. der Einleitung desselben vorgeschriebenen Grundsätze statt. Auch soll ein jeder, welcher zur Zeit der eintretenden Gesetzeskraft des Allgemeinen Landrechts in einem, nach bisherigen Rechten gültigen und zu Recht beständigen Besitze irgend einer Sache oder eines Rechts sich befindet, dabei gegen Jedermann geschützt und in dem Genusse, oder in der Ausübung dieser seiner wohlerworbenen Gerechtsame, unter irgend einem, aus dem Allgemeinen Landrechte entlehnten Vorwande nicht gestört oder beeinträchtigt werden.

Wenn jedoch aus einer älteren Handlung oder Begebenheit Prozesse entstehen, und die damals vorhandenen, auf den vorliegenden Fall anzuwendenden Gesetze, dunkel oder zweifelhaft sind, so ist derjenigen Meinung, welche mit den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts übereinstimmt oder derselben am nächsten kommt, der Vorzug zu geben.

§. 6.

Allgemeiner Grundsatz, wenn die Handlung oder Begeben-

In den Fällen, wo die Handlung oder Begebenheit, aus welcher streitige Rechte unter den Partheien entspringen, zwar schon vor der Einführung des Allgemeinen Landrechts sich ereignet haben, die rechtlichen Folgen derselben

ben aber erst nachher eintreten; soll darauf Rücksicht genommen werden, ob es noch in der Gewalt desjenigen, von dessen Rechten oder Pflichten die Rede ist, gestanden, die rechtlichen Folgen der frühern Handlung oder Begebenheit zu bestimmen, und auf andere Art, als in dem Allgemeinen Landrecht geschehen ist, festzusetzen; oder ob eine solche abändernde Bestimmung in der Gewalt und einseitigen Entschließung desjenigen, den die Handlung oder Begebenheit angeht, nicht mehr gestanden habe. In letztem Falle sollen die auch später eintretenden rechtlichen Folgen dennoch nur nach den ältern Gesetzen, welche zur Zeit der vorgefallenen Handlung oder Begebenheit gültig gewesen sind, beurtheilt werden. Im ersten Fall hingegen soll, wenn auch die Handlung oder Begebenheit älter, aber keine solche abändernde Bestimmung vorhanden wäre, bei Beurtheilung der erst nach dem 1sten März 1817 eintretenden rechtlichen Folgen, dennoch nur die Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Anwendung finden.

heit vor der Einführung des Allgemeinen Landrechts entsprang, die rechtlichen Folgen aber nach der Einführung desselben eintreten.

§. 7.

Von Verträgen.

Es müssen daher alle Verträge, welche vor dem 1sten März 1817. errichtet sind, in Ansehung ihrer Form und ihres Inhalts, so wie auch der daraus entstehenden rechtlichen Folgen, nach den, zur Zeit des geschlossenen Vertrages geltend gewesenen Gesetzen beurtheilt werden, wenn gleich erst später daraus auf Erfüllung, Aufhebung oder Leistung des Interesse geklagt würde.

§. 8.

Von Testamenten.

Alle Testamente und letztwillige Verordnungen, welche vor dem 1sten März 1817. errichtet worden, sind in Rücksicht ihrer Form durchgehends nach den Vorschriften der älteren Gesetze zu beurtheilen. Auch der Inhalt dieser Testamente ist gültig, in sofern nicht Prohibitivgesetze zur Zeit des Erbanfalles ihm entgegen stehen. In letzterer Rücksicht ist insbesondere die Lehre von der Erbfähigkeit der instituirten Erben und vom Pflichttheil nach den zur Zeit des Erbanfalles geltenden Gesetzen zu beurtheilen.

§. 9.

Von der gesetzlichen Erbfolge.

Die gesetzliche Erbfolge zwischen Eltern und Kindern, auch andern Familienmitgliedern, so weit dieselbe nicht durch rechtsgültige Verträge abgeändert ist, oder auf Fideikommißstiftungen beruhet, die nach Provinzialgesetzen und Gewohnheiten zu beurtheilen sind, ist in allen bis zum 1sten März 1817. entstehenden Erbfällen, nach den bisherigen Gesetzen, nachher aber, wenn der Erblasser keine rechtsgültige Abänderungen gemacht, nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts zu beurtheilen und zu entscheiden.

 Wegen

Wegen der Lehns-Succession hat es bei der Bestimmung des §. 4. sein Bewenden.

§. 10.

Aufhebung der statutarischen Erbfolge.

Die durch die Verordnung des ehemaligen Generalgouvernements von Sachsen vom 24sten Mai 1814. erfolgte Aufhebung der statutarischen und der auf dem Herkommen beruhenden Erbrechte der Gerade und des Heergeräthes wird hierdurch bestätigt.

§. 11.

Von den Verhältnissen der Eheleute.

Das rechtliche Verhältniß der Eheleute, die sich vor dem 1sten März 1817. verheirathet haben, soll in Absicht der Rechte und Pflichten unter Lebendigen, so wie auch der Grundsätze wegen Auseinandersetzung bei Trennung der Ehe; nach den zur Zeit der geschlossenen Ehe bestandenen Gesetzen bestimmt werden. Die Gründe einer nach dem 1sten März 1817. nachgesuchten Ehescheidung oder Nichtigkeit, werden dagegen nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts beurtheilt, können jedoch nicht aus Thatsachen hergeleitet werden, welche sich früher ereigneten und die das damals geltende Gesetz nicht für einen Ehescheidungs- oder Nichtigkeits-Grund geachtet hat. Bei der Erbfolge, wenn sie nicht durch rechtsgültige Verträge oder letztwillige Verordnungen bestimmt wird, sondern nach dem allgemeinen Recht anzuordnen ist, soll der überlebende Ehegatte die Wahl haben, ob er nach den zur Zeit der geschlossenen Ehe geltend gewesenen Gesetzen, oder nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts erben wolle.

§. 12.

Von der Verjährung.

Die Verjährung soll in denjenigen Fällen, bei welchen sie vor dem 1sten März 1817. vollendet gewesen ist, lediglich nach den bisherigen Rechten beurtheilt werden, wenn gleich die daraus entstandenen Befugnisse oder Einwendungen erst nachher geltend gemacht würden. In solchen Fällen aber, bei welchen die bisherige gesetzmäßige Frist zur Verjährung mit dem 1sten März 1817. noch nicht abgelaufen ist, sollen die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts zur Anwendung gebracht werden.

Sollte jedoch zur Vollendung einer schon vor dem 1sten März 1817. angefangenen Verjährung im Allgemeinen Landrechte eine kürzere Frist, als nach den aufgehobenen Gesetzen vorgeschrieben seyn; so kann derjenige, welcher in einer solchen kürzern Verjährung sich gründen will, die Frist derselben nur von dem 1sten März 1817. berechnen. Es sollen auch da, wo in dem Allgemeinen Landrechte für gewisse Handlungen außer dem Prozeßverfahren Fristen vorgeschrieben sind, bei deren Berechnung dieselben Grundsätze in Anwendung gebracht werden.

§. 13.

§. 13.

Vom Zinsfuß.

In Absicht der Höhe der erlaubten Zinsen, treten nach dem 1sten März 1817. die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts und der darauf Bezug habenden spätern Verordnungen dergestalt ein, daß, wenn in einem frühern Vertrage höhere Zinsen verabredet worden, als die Preußischen Gesetze verstatten, von dem Tage der Wirksamkeit der letztern, der Schuldner nur zur Zahlung der erlaubten niedrigeren Zinsen verpflichtet ist.

§. 14.

Von der Volljährigkeit.

Die Volljährigkeit tritt in Absicht aller derjenigen Personen, welche solche vor dem 1sten März 1817. nach den bisherigen Gesetzen noch nicht erreicht haben, erst mit dem vollendeten Vier und Zwanzigsten Jahre ein.

§. 15.

Von der Klassifikation der Gläubiger.

Wenn es auf die Klassifikation der Forderungen mehrerer Gläubiger ankommt, so sind in allen Fällen, in welchen nach dem 1sten Juni 1816, als dem Tage der eingetretenen Gesetzeskraft der Allgemeinen Gerichtsordnung, der Konkurs- oder Liquidationsprozeß eröffnet, oder das Kreditwesen eingeleitet worden, die Vorschriften der Preußischen Gesetze, ohne Rücksicht auf die zur Zeit der Entstehung der Forderung geltend gewesenen Gesetze, zum Grunde der Entscheidung zu legen. Ist aber ein wirkliches Pfandrecht oder eine Hypothek vor Einführung der Allgemeinen Gerichtsordnung bestellt worden; so muß der Gläubiger auch bei der nach den Vorschriften der Allgemeiner Gerichtsordnung statt findenden Klassifikation als Pfand- und Hypothekengläubiger angesehen werden. Gleichergestalt verhält es sich mit den stillschweigenden oder gesetzlichen Hypotheken, in sofern durch sie das unbewegliche Vermögen in Anspruch genommen wird.

Nach Verlauf des Termins, welcher zur Anmeldung der Realansprüche durch eine besondere Verordnung bekannt gemacht werden wird, können auch ältere Hypothekenrechte nur nach Preußischen Gesetzen beurtheilt und klassifizirt werden.

§. 16.

Hypothekenwesen.

Das Hypothekenwesen soll nach den Grundsätzen der Hypotheken-Ordnung vom 20sten Dezember 1783. eingerichtet, und darüber eine besondere Verordnung erlassen werden.

§. 17.

Von Strafsachen.

Die im Allgemeinen Landrecht enthaltenen Strafgesetze mit den nachher erfolgten Zusätzen und Erläuterungen erhalten vom 1sten März 1817. an gesetzliche Kraft; so daß von dieser Zeit an nur darnach erkannt werden soll. Es können jedoch diese Gesetze bei den vor dem 1sten März 1817. began-

gangenen noch nicht bestraften Verbrechen nur in insofern angewendet werden, als die dadurch geordneten Strafen gelindert sind, als diejenigen, welche nach bisherigen Gesetzen auf das vorliegende Verbrechen statt gefunden haben würden.

§. 18.

Einrichtung der Landes-Justiz-Kollegien.

Die Uns zustehende Gerichtsbarkeit über eximirte Personen und Grundstücke wird von den Landes-Justiz-Kollegien in Unserm Namen ausgeübt.

Sie bilden zugleich in den dazu angethanen Fällen die Appellations- und Revisions-Instanz, letztere nach der zu ertheilenden näheren Anweisung für die Untergerichte, führen die Aufsicht über dieselben in allen ihren Amtsangelegenheiten und sind die Lehnskurien für ihren Bezirk.

§. 19.

Patrimonialgerichte.

Die Patrimonialgerichtsbarkeit in Civilsachen wird, in sofern sie mit dem Besitze eines Grundstücks bisher verbundeu gewesen, und von Privatpersonen auf eine zu rechtbeständige Weise ausgeübt worden, hierdurch vor der Hand bestätigt. Es müssen jedoch bei Ausübung derselben die in dem Allgemeinen Landrecht und der Allgemeinen Gerichtsordnung enthaltenen Vorschriften genau beobachtet werden.

§. 20.

Depositalgeschäfte.

In Absicht der Depositalgeschäfte wird auf die Vorschriften der Allgemeinen Depositalordnung vom 15ten Dezember 1783. Bezug genommen, und deren genaue Befolgung vom 1sten März 1817. an, sämmtlichen Ober- und Untergerichten zur Pflicht gemacht.

§. 21.

Stempelwesen.

Das Stempelgesetz vom 20sten November 1810., die Deklaration vom 27sten Juni 1811., die Instruktion vom 5ten September 1811. und die spätern Zusätze und Erläuterungen dieser Vorschriften sind vom 1sten Juli 1816. an, bereits in Anwendung gebracht worden.

§. 22.

Von den Justiz-Salarienkassen und Gerichtsgebühren.

Die Einrichtung und Verwaltung der Justizsalarienkassen soll in Gemäßheit des Reglements vom 20sten November 1782., der Ansatz der Gerichtsgebühren aber, nach Verschiedenheit der Gerichtsbehörden, nach den durch das Patent vom 23sten August vorigen Jahres bekannt gemachten allgemeinen Gebührentaxen erfolgen. Die Justizkommissarien und Notarien aber haben sich nach der für sie bestimmten Gebührentaxe vom nämlichen Tage zu richten.

§. 23

§. 23.

Von der Ausübung der Kriminal-Gerichtsbarkeit und der Inquisitoriate.

Zur Führung der Untersuchungen, so weit selbige nicht vor die Militairgerichte gehören, sollen mit Aufhebung jeder Exemtion und jeder Privat- oder Patrimonial-Jurisdiktion

Inquisitoriate

errichtet werden, wohingegen die Civilgerichte alle diejenigen vorläufigen Verfügungen zu treffen verpflichtet sind, welche keinen Aufschub leiden, und zur Erforschung der Wahrheit, Festmachung des Thäters und dazu dienen, daß der Thatbestand des Verbrechens nicht verändert werde.

Wir befehlen allen und jeden Unserer Unterthanen in den vormals Sächsischen Provinzen und Distrikten, besonders aber den Ober- und Untergerichten und übrigen Beamten, sich nach den Bestimmungen dieses Patents in allen Punkten genau zu achten.

Urkundlich ist dieses Patent von Uns Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserm Königlichen Insiegel bedruckt worden.

So geschehen Berlin, den 15ten November 1816.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Kircheisen. Graf v. Bülow. v. Schuckmann.
W. Fürst zu Wittgenstein. v. Boyen.

(No. 382.) Offizielle Erklärung vom 18ten November 1816., betreffend die zwischen der Königl. Preußischen und der Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinschen Regierung bestehende Freizügigkeits-Uebereinkunft.

Da die Königlich-Preußische Regierung mit der Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinschen Regierung dahin übereingekommen ist, daß gegenseitig der Abschoß bei Erb- und Vermächtniß-Fällen, und das Abfahrtsgeld in allen denjenigen Fällen, in welchen die Auswanderung aus den Königlich-Preußischen Landen nach den Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinschen Landen, und aus diesen in jene erlaubt sind, ohne Unterschied, ob die Erhebung dem Fisko oder Privatberechtigten, Kommunen oder Patrimonialgerichten zustehe, aufhören soll; so erklären jetzt beide gedachte Regierungen, daß die gedachte zwischen ihnen am 10ten Oktober 1811. abgeschlossene Freizügigkeits-Uebereinkunft auf sämmtliche jetzige respektive, zum Deutschen Bunde gehörige,

und

und zu demselben nicht gehörige Königlich=Preußische Staaten ausgedehnt seyn, und daß in allen denjenigen innerhalb der Königlich=Preußischen Staaten seit dem 1sten September 1816. entstandenen und künftig vorkommenden Erbschafts=, Vermächtniß= und Vermögens=Exportationsfällen, wo die Verabfolgung nach den Großherzoglich=Mecklenburg=Schwerinschen Landen, und in allen dergleichen in den Großherzoglich=Mecklenburg=Schwerinschen Landen seit dem 1sten September 1816. entstandenen und künftig vorkommenden Fällen, wo die Verabfolgung aus diesen Landen nach den Königlich=Preußischen Staaten geschieht, in Gemäßheit der gegenwärtigen Uebereinkunft verfahren werden soll.

Gegenwärtige im Namen Sr. Majestät des Königs von Preußen und Sr. Königlichen Hoheit des Herrn Großherzogs von Mecklenburg=Schwerin zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung soll, nach erfolgter gegenseitiger Auswechselung, Kraft und Wirksamkeit in gesammten Königlich=Preußischen und Großherzoglich=Mecklenburg=Schwerinschen Landen haben.

So geschehen Berlin, den 18ten November 1816.

Der Staatskanzler
C. Fürst v. Hardenberg.

(No. 383.) Allerhöchste Deklaration vom 12ten Dezember 1816., betreffend den §. 21. der Kriminalordnung.

Auf den Bericht des Staats=Ministeriums vom 18ten November deklarire Ich den §. 21. der Kriminalordnung hierdurch dahin:

daß Vernehmungen, welche von Civilgerichten in Untersuchungssachen, bei Gelegenheit oder auf Veranlassung der ihnen nach dem §. 20. der Kriminalordnung obliegenden Geschäfte, vorgenommen worden, als rechtsbeständig, und die dabei von den Angeschuldigten abgelegten Bekenntnisse als gültig und keiner Wiederholung bedürfend angesehen werden sollen, vorausgesetzt, daß die Vernehmung, wie der §. 34. der Kriminalordnung vorschreibt, von einem Richter und vereideten Protokollführer geschehen ist.

Den Gerichten ist solches zu ihrer Achtung bekannt zu machen.

Berlin, den 12ten Dezember 1816.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats=Ministerium.

